

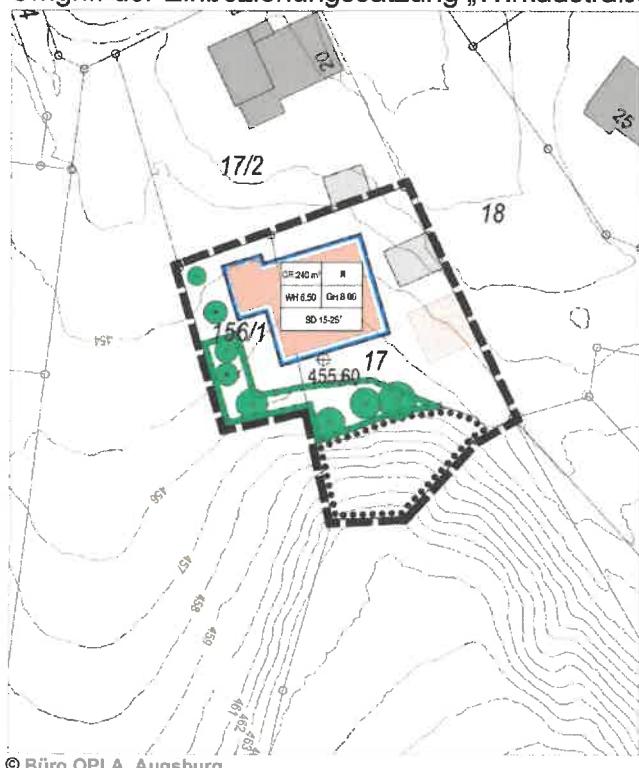
BEKANNTMACHUNG

Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Wirkastraße“ in Hettlingen; Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Wertingen hat in der Sitzung vom 18.06.2025 beschlossen, für das Gebiet „Wirkastraße“ in Hettlingen eine Einbeziehungssatzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Das Gebiet befindet sich südlich des Wertinger Ortsteils Hettlingen.

Mit Beschluss vom 19.11.2025 hat der Stadtrat der Stadt Wertingen die vom Planungsbüro OPLA, Augsburg, erstellten Unterlagen der Einbeziehungssatzung „Wirkastraße“ in der Fassung vom 19.11.2025 gebilligt.

Umgriff der Einbeziehungssatzung „Wirkastraße“:



Der von dem Planungsbüro OPLA, Augsburg, erstellte Entwurf der Einbeziehungssatzung für den Bereich „Wirkastraße“ in Hettlingen, bestehend aus Satzung, (Planzeichnung und textliche Festsetzungen) sowie der Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom **01.12.2025** bis **09.01.2026** öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen, Schulstraße 12, 86637 Wertingen (Schloss), Zimmer 111, eingesehen werden. Online einsehbar unter:
<https://www.wertingen.de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/>

Falls Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sind, rufen Sie uns bitte unter Telefonnummer 08272/84-400 an.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Einbeziehungssatzung möglichst schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung „Wirkastraße“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht

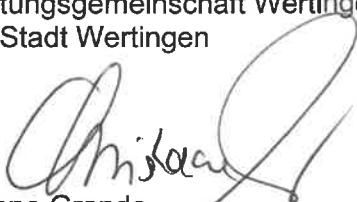
kannte oder hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Wertingen, den 28.11.2025

Verwaltungsgemeinschaft Wertingen
für die Stadt Wertingen



Christiane Grande
2. Bürgermeisterin Stadt Wertingen

An allen Amtstafeln:

Angeschlagen am: 28.11.2025.....
Abgenommen am:
Verk.-Buch-Nr.: 92/2025